

## Hauptsatzung des Kreises Coesfeld vom 13.10.2004

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994 Seite 646 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 GV. NRW S. 496) in seiner Sitzung vom 13.10.2004 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1 Name, Sitz und Gebiet (zu §§ 12, 14 u. 15 KrO)

- (1) Der Kreis führt den Namen „Kreis Coesfeld“.
- (2) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Coesfeld.
- (3) Das Gebiet des Kreises Coesfeld besteht aus der Gesamtheit der folgenden zum Kreis gehörenden Städte und Gemeinden:

Gemeinde Ascheberg  
Stadt Billerbeck  
Stadt Coesfeld  
Stadt Dülmen  
Gemeinde Havixbeck  
Stadt Lüdinghausen  
Gemeinde Nordkirchen  
Gemeinde Nottuln  
Stadt Olfen  
Gemeinde Rosendahl  
Gemeinde Senden

### § 2 Wappen, Dienstsiegel und Flagge (zu § 13 KrO)

- (1) Der Kreis führt folgendes Wappen:  
Von Gelb zu Rot gespalten; vorn im oberen Drittel ein roter Balken, darunter eine rote Glocke, hinten ein stehender, gelb gekleideter segnender Bischof, zu seinen Füßen eine gelbe Gans.
- (2) Der Kreis führt Dienstsiegel mit dem Kreiswappen.
- (3) Der Kreis führt eine Flagge und ein Banner mit den Farben Gelb und Rot; sie zeigen den Wappenschild des Kreises Coesfeld.  
Eine Darstellung des Wappenschildes ist dem Belegexemplar der Hauptsatzung als Anlage beigefügt (Anlage 1).

### § 3

#### Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse (zu § 32 Abs. 2 KrO)

Das Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse richtet sich nach der vom Kreistag zu beschließenden Geschäftsordnung.

### § 4

#### Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder, der sachkundigen Bürger/innen und Einwohner/innen (zu § 28 KrO)

(1) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse haben die Vorschriften der Kreisordnung und der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht und über die Mitwirkungsverbote zu beachten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden (§ 28 KrO, §§ 30-32 GO).

(2) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse müssen dem Landrat Auskünfte über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich

1. bei unselbstständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin und die Funktion und dienstliche Stellung beim Arbeitgeber/bei der Arbeitgeberin,
2. bei selbstständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Berufszweiges,
3. auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt öffentlichen Rechts, soweit diese Tätigkeiten nicht auf einer Bestellung gemäß § 26 Abs. 4 KrO beruhen.

Änderungen sind dem Landrat unverzüglich mitzuteilen. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können auf Beschluss des Kreistages veröffentlicht werden. Die Auskünfte über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sind vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten ausgeschiedener Mitglieder über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu löschen.

### § 5

#### Stellvertreter/innen des Landrates (zu § 46 KrO)

(1) Der Kreistag beschließt vor der Wahl der Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Landrates über die Anzahl, die gemäß § 46 Abs. 1 KrO zu wählen ist. Nach ihrer Wahl kann während der laufenden Wahlperiode ihre Anzahl nur durch einstimmigen Beschluss und einstimmige Wahl des Kreistages erhöht werden.

(2) Der Landrat wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern/ Stellvertreterinnen in der sich aus dem Wahlergebnis ergebenden Reihenfolge bei der Leitung der Sitzungen des Kreistages und bei der Repräsentation gemäß § 46 Abs. 1 KrO vertreten. Sind alle Stellvertreter/innen verhindert, kann der Landrat andere Kreistagsmitglieder mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben für den Kreis beauftragen.

§ 6  
Kreisausschuss  
(zu § 51 KrO)

(1) Die Anzahl der Mitglieder des Kreisausschusses wird zu Beginn der Wahlperiode durch Beschluss des Kreistages festgelegt. Bei der Zahl der Mitglieder zählt der Landrat *als Vorsitzender* nicht mit.

(2) Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter/eine persönliche Stellvertreterin zu wählen. Die Stellvertreter/innen, die einer Fraktion, Gruppe oder Listenverbindung angehören, vertreten sich untereinander in alphabetischer Reihenfolge.

(3) Der Kreisausschuss legt durch Beschluss die Anzahl der aus seiner Mitte zu wählenden Vertreter/innen seines Vorsitzenden fest.

§ 7  
Ausschüsse  
(zu § 41 KrO)

(1) Der Kreistag kann außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Kreisausschusses weitere Ausschüsse bilden. Darüber hinaus kann der Kreistag Unterausschüsse, Arbeitskreise und Beiräte, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, einsetzen.

(2) Soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, werden Aufgaben, Anzahl und Zusammensetzung der Mitglieder der Ausschüsse *und Unterausschüsse etc.* durch Kreistagsbeschluss festgesetzt.

(3) Soweit der Kreistag nicht für bestimmte Ausschüsse eine persönliche Stellvertretung festlegt, werden die stellvertretenden Ausschussmitglieder entsprechend dem Verfahren nach § 35 Abs. 3 KrO gewählt. Dabei ist gleichzeitig die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen.

(4) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind, werden von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

(5) Im Übrigen finden auf die Ausschüsse und die Ausschussmitglieder die für den Kreistag und die Kreistagsmitglieder geltenden Bestimmungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 8  
Akteneinsicht  
(zu § 26 KrO)

(1) Der Landrat ermöglicht die Akteneinsicht nach § 26 Abs. 2 KrO in den Räumen der Kreisverwaltung. Er hat auch über die Anwesenheit von Bediensteten der Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden.

(2) Personen, bei denen ein Ausschließungsgrund im Sinne des § 28 KrO i.V.m. § 31 GO vorliegt, darf keine Akteneinsicht gemäß § 26 Abs. 2 KrO gewährt werden.

(3) Ausschussvorsitzende haben das Recht zur Akteneinsicht, soweit der Ausschuss für die Beratung oder Entscheidung der Angelegenheit zuständig ist. Absatz 1 und Absatz 2 gelten für Ausschussvorsitzende entsprechend.

§ 9  
Aufwandsentschädigungen  
(zu §§ 30 und 31 KrO)

(1) Die Kreistagsmitglieder erhalten als Ausgleich für Auslagen und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Mandat eine Aufwandsentschädigung. Diese wird nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der sonstigen Ausschüsse des Kreistages und der Fraktionen gezahlt.

(2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und der Kreistagsfraktion ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge.

(3) Ein Sitzungsgeld nach Abs. 1 und Abs. 2 wird Kreistagsmitgliedern, sachkundigen Bürgern/Bürgerinnen und sachkundigen Einwohnern/Einwohnerinnen auch für die Teilnahme an Sitzungen von Unterausschüssen, Arbeitskreisen und Beiräten gewährt, deren Bildung ein Beschluss des Kreistages zugrunde liegt.

(4) Bei einer Sitzungsdauer von insgesamt mehr als sechs Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.

(5) Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird höchstens für 20 Sitzungen pro Kalenderjahr gewährt.

(6) Die Fahrtkostenerstattung und Reisekostenvergütung für Kreistagsmitglieder und Ausschussmitglieder *und Unterausschussmitglieder etc.* richten sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes und der Entschädigungsverordnung mit der Maßgabe, dass für die Benutzung eines privaten Kfz's eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung zulässigen Höchstsatzes gezahlt wird. Reisekosten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen werden nur für Sitzungen innerhalb

des Kreisgebietes erstattet. Können Reisekosten im Rahmen einer anderen ehrenamtlichen Tätigkeit geltend gemacht werden, werden vom Kreis keine Reisekosten erstattet.

(7) Dienstreisen werden vom Kreisausschuss genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Kreistagsbeschluss vorliegt. Für alle mit der Wahrnehmung ihrer üblichen Dienstgeschäfte erforderlichen Dienstreisen von Stellvertretern/Stellvertreterinnen des Landrates gilt die Genehmigung generell als erteilt, soweit sie sich auf das Gebiet des Landes NRW und der Euregio beschränken.

(8) Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 Schulverwaltungsgesetz NW sowie § 5 Abs. 1 Nr. 3-7 und Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes für sachkundige Bürger/innen und Fahrkostenerstattung gemäß Abs. 3. Dies gilt auch für die Mitglieder von sonstigen Gremien, die vom Kreis aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen auf Kreisebene gebildet werden und für die weder in den sondergesetzlichen Bestimmungen noch im Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 in der jeweils geltenden Fassung eine Entschädigungsregelung vorgesehen ist. Für Bedienstete des Kreises, für die die Mitgliedschaft zu ihren dienstlichen Aufgaben gehört, gelten Satz 1 und Satz 2 nicht.

(9) Die Stellvertreter/innen des Landrates, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter/innen erhalten die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen.

#### § 10 Verdienstaufschlag (zu § 30 KrO)

(1) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss-, Ausschusssitzungen *und an ähnlichen Sitzungen* sowie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats/*der Mitgliedschaft* ergeben (z.B. auch Fraktionssitzungen, genehmigte Dienstreisen). Ein Anspruch auf Verdienstaufschlag besteht nur, wenn es nicht möglich und zumutbar ist, Arbeitszeiten und mandats/*mitgliedschafts*bedingte Tätigkeiten so aufeinander abzustimmen, dass keine zeitliche Kollision entsteht. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet; die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet.

(2) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 10,00 EURO, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen Nachteil erlitten haben.

(3) Unselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt, höchstens jedoch 26,00 EURO je Stunde.

(4) Selbstständige erhalten eine Verdienstausschlagpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach Ermessen festgesetzt. Sie darf höchstens 26,00 EURO pro Stunde betragen und wird montags bis freitags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr und samstags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr begrenzt.

(5) Hausfrauen/Hausmänner erhalten anstelle eines Verdienstausschlagersatzes den Regelstundensatz pro Stunde als Entschädigung. Der Anspruch auf die Zahlung des Regelstundensatzes und der Anspruch auf die Kostenerstattung für eine notwendige Vertretung im Haushalt wird montags bis freitags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr und samstags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr begrenzt.

6) Der Verdienstausschlagersatz beträgt höchstens 208,00 EURO pro Tag und die Regelstundensätze für Hausfrauen/Hausmänner 80,00 EURO pro Tag.

(7) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandats-/mitgliedschaftsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren im Rahmen gesetzlicher Pflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandats-/mitgliedschaftsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr erforderlich macht (z. B. Behinderungen etc.). Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 16,00 EURO erstattet.

## § 11

### Verträge

(zu § 26 Abs. 1 Buchstabe q KrO)

Die im § 26 Abs. 1 Buchstabe q KrO dem Kreistag vorbehaltene Genehmigung wird auf folgende Verträge und Personengruppen beschränkt:

1. Verträge mit Kreistagsmitgliedern und Ausschussmitgliedern, soweit sie nicht nach einem feststehenden Tarif oder im Wege einer Ausschreibung abgeschlossen werden; dies gilt bei Ausschreibungen jedoch nur dann, wenn der Auftrag an den Mindestbietenden vergeben wird.
2. Verträge mit Beamten des höheren Dienstes ab Besoldungsgruppe A 15, mit Angestellten von der Tarifgruppe I a BAT an aufwärts und mit Angestellten, deren Dienstbezüge auf der Grundlage eines Privatdienstvertrages die Vergütung nach der Tarifgruppe I BAT übersteigen.

Die Genehmigung gilt als erteilt, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 15.500 EURO nicht überschreitet.

§ 12  
Geschäfte der laufenden Verwaltung  
(zu § 42 KrO)

(1) Der Landrat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des von § 42 KrO sind.

§ 13  
Zuständigkeiten des Kreisausschusses  
(zu § 26 Abs. 1 KrO, § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW)

1. Der Kreisausschuss ist gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 und 4 KrO für folgende Geschäfte zuständig, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- a) Vergaben ab einem Wert von 150.000 EURO,
- b) Grundstücksveräußerungen und -belastungen mit einem Wert von 150.000 Euro bis 1.000.000 EURO,
- c) Erlass von Forderungen über 5.000 EURO je Einzelfall/Schuldner,
- d) sonstiger Vermögenserwerb mit einem Wert von 150.000 EURO bis 1.000.000 EURO,
- e) sonstige Vermögensaufwendungen bis zu einem Wert von 150.000 EURO bis 1.000.000 EURO.

(2) Die Befugnisse des Kreistages nach § 69 Abs. 1 Satz 3 Landschaftsgesetz NW werden auf den Kreisausschuss übertragen.

§ 14  
Allgemeine Vertretung des Landrates  
(zu § 47 Abs. 1 Satz 2 KrO)

Der/die allgemeine Vertreter/ Vertreterin des Landrates wird durch den Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung "Kreisdirektor/Kreisdirektorin".

§ 15  
Personalangelegenheiten

(1) Die Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstrechts und des Personalvertretungsrechts werden auf den Landrat übertragen, soweit eine Delegation gesetzlich nicht ausgeschlossen ist.

(2) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamten/Beamtinnen und Arbeitnehmer/innen trifft der Landrat, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung ein anderes bestimmt ist.

(3) In Angelegenheiten der Wahlbeamten entscheidet der Kreisausschuss, soweit nicht durch Rechtsvorschrift eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

(4) Über die Einstellung bzw. Übernahme von Beamten/Beamtinnen (im Wege der Versetzung) auf Stellen mit einer Bewertung ab A 15 BBesO/LBesO sowie die Beförderung von Beamten/Beamtinnen nach Besoldungsgruppe A 15 und höher der Besoldungsordnung entscheidet der Kreisausschuss. Gleiches gilt für die unbefristete Einstellung bzw. Übernahme und die Höhergruppierung vergleichbarer Angestellter.

(5) Die Entscheidungen nach § 68 LPVG NRW (Entscheidungen auf Empfehlung der Einigungsstelle) trifft der Kreisausschuss.

(6) Der Landrat kann den/die für das Personalwesen zuständige/n Fachbereichsleiter/in bzw. Referenten/Referentin allgemein ermächtigen, Angestellte bis Vergütungsgruppe IV b BAT und Arbeiter/innen zur kurzfristigen Beschäftigung in dringenden Vertretungsfällen einzustellen, entsprechende Erklärungen abzugeben und Verträge zu unterzeichnen.

## § 16

### Leiter/innen von Organisationseinheiten

(1) Die Ämter der Fachbereichsleitungen werden Beamten auf Lebenszeit unbeschadet des Absatzes 2 nach Maßgabe des § 25 a LBG NRW zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Dies gilt nicht für Ämter, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften im Beamtenverhältnis auf Zeit verliehen werden.

(2) Der Kreisausschuss kann bestimmen, dass Ämter im Sinne der Absatzes 1 ausnahmsweise direkt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden.

## § 17

### Besetzung der Schulleitung

Das Vorschlagsrecht des Schulträgers gemäß § 21 a Schulverwaltungsgesetz NRW zur Besetzung von Stellen der Leiter/innen und deren Vertreter/innen an den Schulen in Trägerschaft des Kreises wird vom Kreisausschuss ausgeübt.

## § 18

### Gleichstellungsbeauftragte (zu § 3 Abs. 2 KrO)

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt im Rahmen der Gesetze bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Kreises mit, die die Belange von Frauen berühren, Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Verbesserung der beruflichen Situation der in der Verwaltung beschäftigten Frauen betreffen. Sie fördert mit eigenen Initiativen die Verbesserung der Situation von Frauen

sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Beratung und Unterstützung von Frauen in Einzelfällen bei der beruflichen Förderung und der Beseitigung von Benachteiligung. Eine Rechtsberatung ist unzulässig.

(2) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Gleichstellungsbeauftragten. Er trägt dafür Sorge, dass die Gleichstellungsbeauftragte die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen erhält und ihre Auffassung zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei der Meinungsbildung berücksichtigt wird.

### § 19 Anregungen und Beschwerden (zu § 21 KrO)

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Kreistag zu wenden. Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so müssen sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.

(2) Die Anregungen oder Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich des Kreises Coesfeld fällt. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises Coesfeld fallen, sind vom Landrat an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Petent/Die Petentin ist hierüber zu unterrichten.

(3) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung durch den Kreistag oder Kreisausschuss vom Landrat an die zuständige Fachabteilung weiterzuleiten.

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die gemäß gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO ausschließlich der Kreistag oder für die nach den Bestimmungen der KrO oder dieser Hauptsatzung der Landrat zuständig ist. Ist der Kreisausschuss nicht zuständig, überweist er die Anregung oder Beschwerde zur Erledigung an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist. Ist der Kreisausschuss zuständig, so bleiben die mitberatenden Zuständigkeiten der Fachausschüsse gegenüber dem Kreisausschuss unberührt.

(5) Dem Petenten/Der Petentin kann aufgegeben werden, die Anregung oder Beschwerde in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(6) Von der Prüfung einer Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält. Von einer Prüfung der Anre-

gung oder Beschwerde kann abgesehen werden, solange das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.

(7) Der Landrat unterrichtet den Petenten/die Petentin über die Entscheidung über die Anregung oder Beschwerde.

## § 20 Bürgerentscheid (zu § 23 KrO)

(1) Der Kreistag entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten nach Eingang eines Bürgerbegehrens, über dessen Zulässigkeit. Unzulässig sind Bürgerbegehren, die den Anforderungen der Absätze 2 bis 5 des § 23 KrO nicht genügen.

(2) Die Entscheidung des Kreistages, ob dem zulässigen Bürgerbegehren entsprochen werden soll, ist unverzüglich zu treffen. Entspricht der Kreistag einem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so ist innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung des Kreistages über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ein Bürgerentscheid durchzuführen.

(3) Näheres ist in einer Satzung gemäß Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheids vom 10.07.2004 GV. NRW. S. 382 zu regeln.

Anmerkung zu § 20 Abs. 2

Die neue Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheids vom 10.07.2004 verpflichtet die Kommunen einschließlich der Kreise, baldmöglichst eine entsprechende Satzung zu erlassen. Der bisherige umfangreiche Text zu § 20 der Hauptsatzung, dem Musterentwurf des Landkreistages seinerzeit entnommen, sollte in gewisser Weise den Erlass einer gesonderten Satzung ersetzen.

Der Text entspricht nicht mehr der heutigen Rechtsprechung, diese hat das Institut des Bürgerbegehrens/Bürgerentscheids erheblich bürgerfreundlicher gestaltet.

## § 21 Bekanntmachungen (zu § 5 Abs. 5 KrO, § 5 Abs. 1 Ausführungsgesetz NRW zum Tierseuchengesetz)

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt für den Kreis Coesfeld“ vollzogen.

(2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang im Kreishaus I in 48653 Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, durch Flugblätter oder ein eigens aus diesem Anlass herausgegebenes Amtsblatt unterrichtet.

(3) Tierseuchenverordnungen werden in der „Allgemeinen Zeitung“ bekannt gemacht. Sie werden außerdem im vollen Wortlaut nachrichtlich in den Zeitungen Dülmener Zeitung, Ruhr-Nachrichten (Ausgabe Selm), Westdeutsche Allgemeine Zeitung (Ausgabe 146 Ost-Vest) und Westfälische Nachrichten (Ausgaben 04 und 09) bekannt gemacht, sofern diese Zeitungen im Geltungsbereich der jeweiligen Tierseuchenverordnung erscheinen.

(4) Jeweils der wesentliche Teil der Beschlüsse des Kreistages, des Kreisausschusses und der Ausschüsse wird in öffentlicher Sitzung oder durch die Presse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, soweit im Einzelfall nichts anders bestimmt oder beschlossen ist.

Anmerkung zu § 21 Abs. 1

Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung, neben den Bekanntmachungen im „Amtsblatt für den Kreis Coesfeld“ nachrichtliche Hinweise auf Veröffentlichungen in den Tageszeitungen, wie bisher praktiziert, zu geben. Der Verzicht führt zu Ersparnissen.

Anmerkung zu § 21 Abs. 3

Die Rechtsvorschrift schreibt die Bekanntmachung in mindestens einer Tageszeitung vor. Um alle von einer TierseuchenVO Betroffenen zu erreichen, ist es hier notwendig, in anderen Tageszeitungen des Kreises nachrichtlich auf die VO in vollem Wortlaut hinzuweisen.

## § 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Kreises Coesfeld vom 01.10.1999 außer Kraft.